

Satzung



Neufassung vom 29.11.2017
Version 2

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen Tourismusverband Oberlausitz-Niederschlesien e.V. (nachfolgend TVO genannt). Er ist ein eingetragener Verein, hat seinen Sitz in Bautzen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 30249 eingetragen.
- 2) Das Verbandsgebiet umfasst die Tourismus-Region Oberlausitz-Niederschlesien mit den beiden Landkreisen Bautzen und Görlitz.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband verfolgt den Zweck, im Zusammenwirken mit allen tourismusinteressierten Partnern den Tourismus in der Oberlausitz zu fördern. Die Zweckerfüllung soll durch die Ausübung folgender Aufgaben erreicht werden:

- a) das Zusammenwirken mit den Landkreisen, Lokalen Tourismusorganisationen (LTOs), sowie allen an der touristischen Entwicklung Beteiligten,
- b) die tourismusfachliche Einschätzung von in Vorbereitung oder Planung befindlichen Verkehrswege- und Infrastrukturprojekten sowie die Förderung aller sonstigen dem Tourismus dienenden Verbindungen,
- c) die tourismusfachliche Beratung der Mitglieder in ihren Bestrebungen, dem Tourismus dienende Objekte zu verbessern und neu zu schaffen,
- d) die Interessenvertretung der Verbandsmitglieder in verschiedenen Gremien auf regionaler und landesweiter Ebene,
- e) die Zusammenarbeit mit dem Landestourismusverband Sachsen und mit anderen Verbänden, insbesondere auch mit solchen in Brandenburg,
- f) die Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen in den Nachbarstaaten, insbesondere im Rahmen der Euroregion Neiße,
- g) die Durchführung von Maßnahmen zur strategischen Entwicklung der Tourismusregion Oberlausitz und zur Qualifizierung der im Tourismus Tätigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Entfällt auf Grundlage des Schreibens des Finanzamtes Bautzen vom 05.04.1998 zum Thema „Aberkennung der Gemeinnützigkeit ab 1998“.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:
 - a) Landkreise
 - b) Lokale Tourismusorganisationen der Oberlausitz
 - c) LTO-übergreifend agierende oder gesamtregional bedeutende tourismustangierende Vereine und Unternehmen
 - d) sonstige öffentlich rechtliche Institutionen
 - e) Einzelmitglieder (als solche auch Städte und Gemeinden sowie touristische Leistungsträger, die einer LTO angehören)
 - f) Ehrenmitglieder
- 2) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung berufen werden.
- 3) Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Einrichtungen, Vereine, Verbände, Kommunen und natürliche Personen werden, die nicht unter § 4 Abs. 1 fallen. Sie haben ein Informations-, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres
 - Ausschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein oder dessen Ansehen schadet oder trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen und dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- Auflösung des Verbandes
 - Erlöschen der juristischen Personen
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist und für alle sonstigen dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten, verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind schriftlich begründet mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm die dazu nötigen Auskünfte zu geben und die für die Tourismusregion Oberlausitz typischen touristischen Qualitätsstandards der deutschlandweiten oder oberlausitz-spezifischen Initiativen einzuhalten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei allen gebietsübergreifenden Sachfragen gemäß § 2 (1) mit dem Verband abzustimmen bzw. ihn zu unterrichten.
- 5) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Beitragsordnung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert die Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit, in der die Beitragshöhe, die Modalitäten der Beitragszahlung und die Zahlungsfristen festgelegt sind.

- 2) Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- 3) Beim Ausscheiden aus dem Verband erhalten die Mitglieder keinerlei Zahlungen aus dessen Vermögen. Bei Auflösung des Verbandes regelt sich die Vermögensverteilung nach § 16 (3).
- 4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladungen sind mit Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bis 4 Wochen zuvor den Mitgliedern zuzuschicken.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder.

Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.

- 3) Die unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmen anwesend sind bzw. wenn eine Stimmenanzahl von über 50% unter Hinzuziehung vorher schriftlich abgegebener Stimmen erreicht wird.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sowie deren Ergänzung können von den Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimmenanzahl entsprechend des zu zahlenden Beitrages. Dabei entsprechen 100 € einer Stimme. Bei gebrochenen Zahlen wird die Rundungsregel angewandt.
- 6) Für Abstimmungen entscheidet eine 2/3 Mehrheit der Stimmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 8) In der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Schwerpunkte behandelt werden:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes

- c) Bestätigung des neuen Haushaltsplanes
 - d) Neuwahlen soweit lt. Satzung erforderlich
 - e) Beschluss über Anträge
 - f) Ort der nächsten Mitgliederversammlung
- 9) Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, von der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) 3 von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des Verbandes. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden einzeln, die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ob die Wahl geheim oder offen durchgeführt werden soll, wird durch den Versammlungsleiter per Handzeichen von der Mitgliederversammlung erfragt. Die offene Wahl kann nur erfolgen, wenn kein Mitglied für eine geheime Wahl stimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
 - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes
 - die Bestätigung der Jahresabrechnung
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Verbandes
- 4) Der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter können zu den Sitzungen des Vorstandes Sachverständige einladen.
- 7) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich zu turnusmäßigen Beratungen.

§ 11 Tourismusbeirat

Für die Bearbeitung temporärer tourismusfachlicher Aufgaben kann durch den Vorstand der Tourismusbeirat beauftragt werden. Dieser regelt in Abstimmung mit dem Vorstand die Zielsetzung der temporären Tätigkeit, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung und Berichterstattung sowie den Umfang der Ergebnispräsentation und vollführt die Tätigkeiten im Sinne der eigenen Geschäftsordnung.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt für die Dauer von drei Jahren. Es ist anzustreben, dass die Rechnungsprüfung von einem Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes des Verbandes durchgeführt wird.
- 2) Der Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferin kontrolliert im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung der Geschäftsstelle.
- 3) Der Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferin berichtet der Mitgliederversammlung die Ergebnisse der Prüfung und stellt diese in der Mitgliederversammlung vor.
- 4) Es ist jährlich ein Rechnungsprüfungsbericht von dem Rechnungsprüfer oder der Rechnungsprüferin zu erstellen, der die Prüfungsergebnisse gemäß der Buchhaltung und Kassenführung sowie dem ordentlichen Geschäftsablauf und weiteren Inhalten enthält und dem TVO ausgehändigt wird.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung des Verbandes wird durch den Geschäftsführer der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO) wahrgenommen. In Abstimmung mit dem Vorstand führt der Geschäftsführer der MGO die laufenden Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle.
- 2) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Verbandes zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 3) Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und in der Einladung auf die Absicht hingewiesen wird sowie mindestens 3/4 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und eine Teilnahme von mindestens 3/4 der Mitglieder an dieser Mitgliederversammlung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen der MGO für ausschließlich touristische Zwecke übertragen.

- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- a) über die Änderung von Bestimmungen der Satzung, die die Aufgaben oder die Vermögensverwaltung des Verbandes betreffen, sowie
 - b) über die Verwendung des Vermögens des Verbandes bei seiner Auflösung
- sind vor Inkraftsetzung dem zuständigen Finanzorgan des Landes mitzuteilen. Sie werden erst nach dessen Zustimmung rechtswirksam und dürfen erst danach durchgeführt werden.

§ 17 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzungsänderung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.2017 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 17.10.2016. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.